

Antrag der Redaktionskommission\* vom 25. Oktober 2019

## **5500 b**

### **A. Beschluss des Kantonsrates über die Volksinitiative «für ein Musikschulgesetz»**

(vom . . . . .)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 31. Oktober 2018 und der Kommission für Bildung und Kultur vom 10. September 2019,

*beschliesst:*

- I. Die Volksinitiative «für ein Musikschulgesetz» wird abgelehnt.
- II. Teil B dieser Vorlage wird als Gegenvorschlag beschlossen.
- III. Die Volksinitiative und der Gegenvorschlag werden den Stimmberechtigten zur gleichzeitigen Abstimmung unterbreitet. Wird die Volksinitiative zurückgezogen, untersteht der Gegenvorschlag dem fakultativen Referendum.
- IV. Der Beleuchtende Bericht wird vom Regierungsrat verfasst. Die Minderheitsmeinung des Kantonsrates wird von seiner Geschäftsleitung verfasst.
- V. Mitteilung an den Regierungsrat und das Initiativkomitee.

Zürich, 25. Oktober 2019

Im Namen der Redaktionskommission  
Die Präsidentin: Die Sekretärin:  
Sonja Rueff            Katrin Meyer

---

\* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Sonja Rueff, Zürich (Präsidentin); Sylvie Matter; Zürich; Benno Scherrer, Uster; Sekretärin: Katrin Meyer.

Titel und Text der Volksinitiative lauten:

## **Musikschulgesetz**

- Geltungsbereich § 1. <sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt den Zugang zur musikalischen Bildung an anerkannten Musikschulen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zum vollendeten 20. Altersjahr, bei Personen in Ausbildung längstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr.
- <sup>2</sup> Es regelt
- den Zugang zur Bildung an vom Kanton anerkannten Musikschulen,
  - die Anerkennung von Musikschulen,
  - die Finanzierung des Unterrichts von anerkannten Musikschulen.
- Auftrag und Ziel § 2. <sup>1</sup> Der uneingeschränkte Zugang zum musikalischen Bildungsangebot an anerkannten Musikschulen ist für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Wohnsitz im Kanton Zürich zu gewährleisten.
- <sup>2</sup> Ziel des Gesetzes ist es:
- Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen eine musikalische Grundausbildung, das Spielen eines Instrumentes, das Erlernen des Gesangs und das gemeinsame Musizieren zu ermöglichen,
  - besonders begabte Kinder und Jugendliche durch geeignete Strukturen und Programme zu fördern,
  - Jugendliche und junge Erwachsene mit herausragender Begabung mit einem strukturierten Programm auf ein Musikstudium vorzubereiten,
  - öffentliche Auftritte der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und ihre Teilnahme am Musikleben zu fördern.
- Aufgaben von Kanton und Gemeinden § 3. <sup>1</sup> Der Kanton anerkennt die Musikschulen gemäss § 4 und leistet Beiträge an den Unterricht.
- <sup>2</sup> Die Gemeinden sind verpflichtet, eine Musikschule selbständig oder im Verbund mit anderen Gemeinden zu führen. Sie können die Aufgabe Dritten übertragen.
- <sup>3</sup> Die Gemeinden leisten Beiträge an die Musikschulen und sichern die Infrastruktur.
- Anerkennung der Musikschulen § 4. <sup>1</sup> Der Kanton sichert die Qualität der musikalischen Bildung durch Akkreditierung der Musikschulen.
- <sup>2</sup> Das minimale Ausbildungsangebot, die Infrastruktur, die Anforderungen an die Lehrpersonen, deren Besoldung, die Zusammenarbeit mit öffentlichen Bildungs- und Kulturinstitutionen sowie die Qualitätssicherung werden in der Verordnung geregelt.

- § 5. Die Finanzierung der Musikschulen erfolgt durch: Finanzierung
- a. Beiträge des Kantons,
  - b. Beiträge der Gemeinden,
  - c. Beiträge der Erziehungsberechtigten,
  - d. Einnahmen aus Dienstleistungen und Drittmittel.
- § 6. <sup>1</sup> Der Kanton leistet Kostenanteile an den Unterricht von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen an anerkannten Musikschulen. Beiträge des Kantons
- <sup>2</sup> Die Höhe des Beitrags entspricht 20% des kantonalen Mittels der anrechenbaren Kosten.
- <sup>3</sup> Der Kanton erteilt für das Führen eines erweiterten, überregional genutzten Angebotes, insbesondere in den Bereichen gemäss § 2 lit. b und c Leistungsaufträge an anerkannte Musikschulen.
- § 7. <sup>1</sup> Die Gemeinden zahlen für den Besuch einer Musikschule die anrechenbaren Kosten gemäss § 9, nach Abzug der Beiträge des Kantons und der Erziehungsberechtigten. Beiträge der Gemeinden
- <sup>2</sup> Die Gemeinden stellen geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung oder tragen deren Kosten.
- § 8. <sup>1</sup> Von den Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler, die den Musikunterricht gemäss § 2 Abs. 1 besuchen, können Beiträge erhoben werden. Diese Beiträge dürfen gesamthaft 40% der anrechenbaren Kosten der jeweiligen Musikschule ohne Kosten gemäss Abs. 3 nicht übersteigen. Beiträge der Erziehungsberechtigten
- <sup>2</sup> Die Verordnung regelt die Ermässigung bei finanzieller Bedürftigkeit von Erziehungsberechtigten oder bei erhöhtem Ausbildungsbedarf musikalisch Begabter.
- <sup>3</sup> Das Angebot Musikalische Grundausbildung in Zusammenarbeit mit der Volksschule steht allen Kindern der Volksschule kostenlos zur Verfügung.
- § 9. <sup>1</sup> Als anrechenbare Kosten gelten die tatsächlichen Aufwendungen ohne Raumkosten. Anrechenbare Kosten
- <sup>2</sup> Wenn die Musikschule ein erweitertes Angebot führt, das überregional genutzt wird, und über einen Leistungsauftrag des Kantons verfügt, beteiligt sich der Kanton an den Raumkosten.

Schluss-  
bestimmungen

§ 10. Das Volksschulgesetz (VSG) vom 7. Februar 2005 wird wie folgt geändert:

§ 63 wird aufgehoben.

---

### **Begründung:**

Darum braucht der Kanton Zürich ein Musikschulgesetz

- Es stellt den Zugang für alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zum Musikunterricht sicher.
- Es schafft Chancengleichheit, ohne Mehrkosten zu verursachen.
- Es regelt die Finanzierung zwischen Gemeinden, Kanton und Eltern verbindlich.
- Es sichert die Qualität der Musikschulen und regelt deren Anerkennung.
- Es ermöglicht die Förderung besonders begabter Jugendlicher und junger Erwachsener.
- Es stärkt die Gemeindeautonomie bei der Angebotsgestaltung und sichert die Bildungshoheit des Kantons.
- Es fördert die Zusammenarbeit mit Vereinen und anderen Musikschulen.

Damit wird der Auftrag der Bundesverfassung (Art. 67a «Musikalische Bildung»), den über 72% der Stimmberechtigten befürwortet haben, im Kanton Zürich praxisnah und pragmatisch umgesetzt.

---

## B. Gegenvorschlag des Kantonsrates

### Musikschulgesetz (MuSG)

(vom .....

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 31. Oktober 2018 und der Kommission für Bildung und Kultur vom 10. September 2019,

*beschliesst:*

I. Es wird folgendes Gesetz erlassen:

§ 1. Dieses Gesetz regelt

Geltungsbereich

- a. das Angebot an Musikunterricht an vom Kanton anerkannten Musikschulen ausserhalb des Unterrichts nach Lehrplan für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zum Abschluss ihrer Erstausbildung, längstens aber bis zum vollendeten 25. Altersjahr, mit Wohnsitz im Kanton Zürich,
- b. die Organisation, Anerkennung und Finanzierung der Musikschulen.

§ 2. <sup>1</sup> Die Gemeinden gewährleisten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gemäss § 1 lit. a den Zugang zu einer Musikschule.

Aufgaben der  
Gemeinden

<sup>2</sup> Sie können dazu

- a. eigene Musikschulen führen,
- b. mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten,
- c. mit privaten Musikschulen zusammenarbeiten.

§ 3. <sup>1</sup> Die Musikschulen ergänzen und vertiefen mit ihrem Angebot den Musikunterricht an der Volksschule und den Mittelschulen.

Auftrag und  
Ziel der Musik-  
schulen

<sup>2</sup> Das Angebot der Musikschulen

- a. ermöglicht musikalisch interessierten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen eine musikalische Grundbildung, das Spielen eines Instrumentes, das Erlernen des Gesangs und das gemeinsame Musizieren,
- b. fördert und unterstützt die musikalische Begabung der Schülerinnen und Schüler,
- c. fördert besonders talentierte Schülerinnen und Schüler und bereitet sie auf ein Studium in Musik vor,

- d. ermöglicht den Schülerinnen und Schülern eine aktive Teilnahme am Musikleben ihrer Region,
- e. fördert öffentliche Auftritte der Schülerinnen und Schüler.

<sup>3</sup> Die Musikschulen gewährleisten ein musikalisches Mindestangebot und stellen den Zugang zu einem erweiterten musikalischen Angebot sicher.

<sup>4</sup> Die für das Bildungswesen zuständige Direktion (Direktion) legt das musikalische Mindestangebot gemäss Abs. 3 fest.

Zusammenarbeit

§ 4. <sup>1</sup> Die Musikschulen arbeiten mit der Volksschule, den Mittelschulen, mit anderen Musikschulen und weiteren Musikinstitutionen zusammen.

<sup>2</sup> Sie koordinieren ihre Vorbereitungskurse für das Studium in Musik mit den Fachhochschulen.

Anerkennung  
a. Voraussetzungen

§ 5. <sup>1</sup> Die Direktion anerkennt eine Musikschule, wenn diese

- a. Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen den freien Zugang zum Musikunterricht gemäss § 2 Abs. 1 bietet,
- b. im Auftrag von mindestens einer Gemeinde tätig ist,
- c. über ein Mindestangebot gemäss § 3 Abs. 3 verfügt,
- d. die in ihrem Tätigkeitsgebiet üblichen Qualitätsstandards einhält und
- e. über die notwendige Infrastruktur und das geeignete Instrumentarium verfügt.

<sup>2</sup> Die Anerkennung kann mit Auflagen verbunden werden.

b. Dauer

§ 6. <sup>1</sup> Die Direktion anerkennt Musikschulen für jeweils längstens acht Jahre.

<sup>2</sup> Sie kann die Anerkennung widerrufen, wenn die Voraussetzungen gemäss § 5 nicht mehr erfüllt sind.

Finanzierung

§ 7. Die Finanzierung der Musikschulen erfolgt durch

- a. Beiträge des Kantons,
- b. Beiträge der Gemeinden,
- c. Elternbeiträge,
- d. Einnahmen aus Dienstleistungen,
- e. Drittmittel.

Beiträge des Kantons

§ 8. <sup>1</sup> Der Kanton leistet an die Betriebskosten der Musikschulen Kostenanteile. Diese entsprechen insgesamt durchschnittlich 10% der anrechenbaren Betriebskosten.

<sup>2</sup> Der Kanton leistet seine Beiträge als Schülerpauschalen.

<sup>3</sup> Als anrechenbare Betriebskosten gelten die tatsächlichen Aufwendungen im Sinne des Auftrages gemäss § 3 für

- a. die Löhne des Lehrpersonals, der Schulleitung sowie des administrativen und technischen Personals,
- b. weitere Kosten gemäss Betriebsrechnung, soweit sie für die Musikschule notwendig sind und im Rahmen einer wirtschaftlich zweckmässigen Betriebsführung anfallen.

<sup>4</sup> Raumkosten gelten nicht als anrechenbare Kosten.

§ 9. <sup>1</sup> Die Musikschulen können von den Eltern der Schülerinnen und Schüler, die den Musikunterricht gemäss § 2 Abs. 1 besuchen, Beiträge erheben. Elternbeiträge

<sup>2</sup> Die Summe aller Elternbeiträge einer Musikschule darf 50% der anrechenbaren Betriebskosten nicht übersteigen.

<sup>3</sup> Die Musikschulen berücksichtigen bei der Festlegung der Beiträge die wirtschaftliche Situation der Eltern sowie den erhöhten Ausbildungsbedarf musikalisch Begabter.

§ 10. Das Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 wird wie folgt geändert: Änderung  
bisherigen  
Rechts

§ 16. <sup>1</sup> Die musikalische Grundbildung kann im Rahmen der koordinierten Unterrichtszeiten gemäss § 27 Abs. 2 erteilt werden. Musikalische  
Grundbildung  
Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 63 wird aufgehoben.

II. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.